

**Zweite Durchführungsverordnung*
zum Gerichtsverfassungsgesetz.**

**— Zuständigkeit der Gerichte in Warenzeichen-
und Geschmacksmustersachen —**

Vom 8. März 1965

Auf Grund des § 76 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I S. 45) wird zur Durchführung des § 28 des Gerichtsverfassungsgesetzes und unter Berücksichtigung des § 36 des Warenzeichengesetzes folgendes verordnet:

§ 1

(1) Warenzeichen- und Geschmacksmuster-Streitigkeiten sind als bedeutsame Sachen im Sinne des § 28 GVG anzusehen und vor dem Bezirksgericht zu verhandeln. »

(2) Zur Gewährleistung einer sachkundigen Verhandlung und Entscheidung von Streitigkeiten auf dem Gebiet des Warenzeichen- und Geschmacksmusterrechts ist für diese Sachen das Bezirksgericht Leipzig sachlich und örtlich zuständig.

§ 2

(1) Die bei Inkrafttreten dieser Durchführungsverordnung bei den Kreis- und Bezirksgerichten anhängigen Verfahren in Warenzeichen- und Geschmacksmustersachen werden bei den bisher zuständigen Gerichten abgeschlossen.

* 1. DVO (GBl. II 1963 Nr. 55 S. 385)

(2) Nach Inkrafttreten dieser Durchführungsverordnung eingereichte Klagen, Berufungen, Proteste und Beschwerden sind dem Bezirksgericht Leipzig als dem zuständigen Gericht zu übersenden.

(3) Die für die Einlegung von Berufungen, Protesten und Beschwerden gesetzlich festgelegten Fristen sind bis zum Inkrafttreten dieser Durchführungsverordnung gewahrt, wenn diese Rechtsmittel beim bisher zuständigen Gericht eingelegt werden.

§ 3

Für die Verhandlung und Entscheidung von Streitigkeiten auf dem Gebiet des Warenzeichen- und Geschmacksmusterrechts gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 21. Mai 1951 über die Errichtung des Patentgerichtes (GBl. S. 483) in der Fassung der Angleichungsverordnung vom 4. Oktober 1952 (GBl. S. 988) und der Zivilprozeßordnung entsprechend.

§ 4

Diese Durchführungsverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. März 1965

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Vorsitzender des Ministerrates
St o p h

Der Minister der Justiz
Dr. B e n j a m i n

**Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes
der Deutschen Demokratischen Republik**

«.

Sonderdruck Nr. 505

Anordnung vom 4. Januar 1965 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über den Transport des staatlichen Schriftgutes und die Behandlung Vertraulicher Dienstsachen — ZKD/VD-Anordnung —

Preis 0,60 MDN

Dieser Sonderdruck kann nur durch Teilnehmer des Zentralen Kurierdienstes mit einer vom Ministerium des Innern herausgegebenen Bestellkarte über den Zentralversand Erfurt, 501 Erfart, Postschließfach 696, bezogen werden.